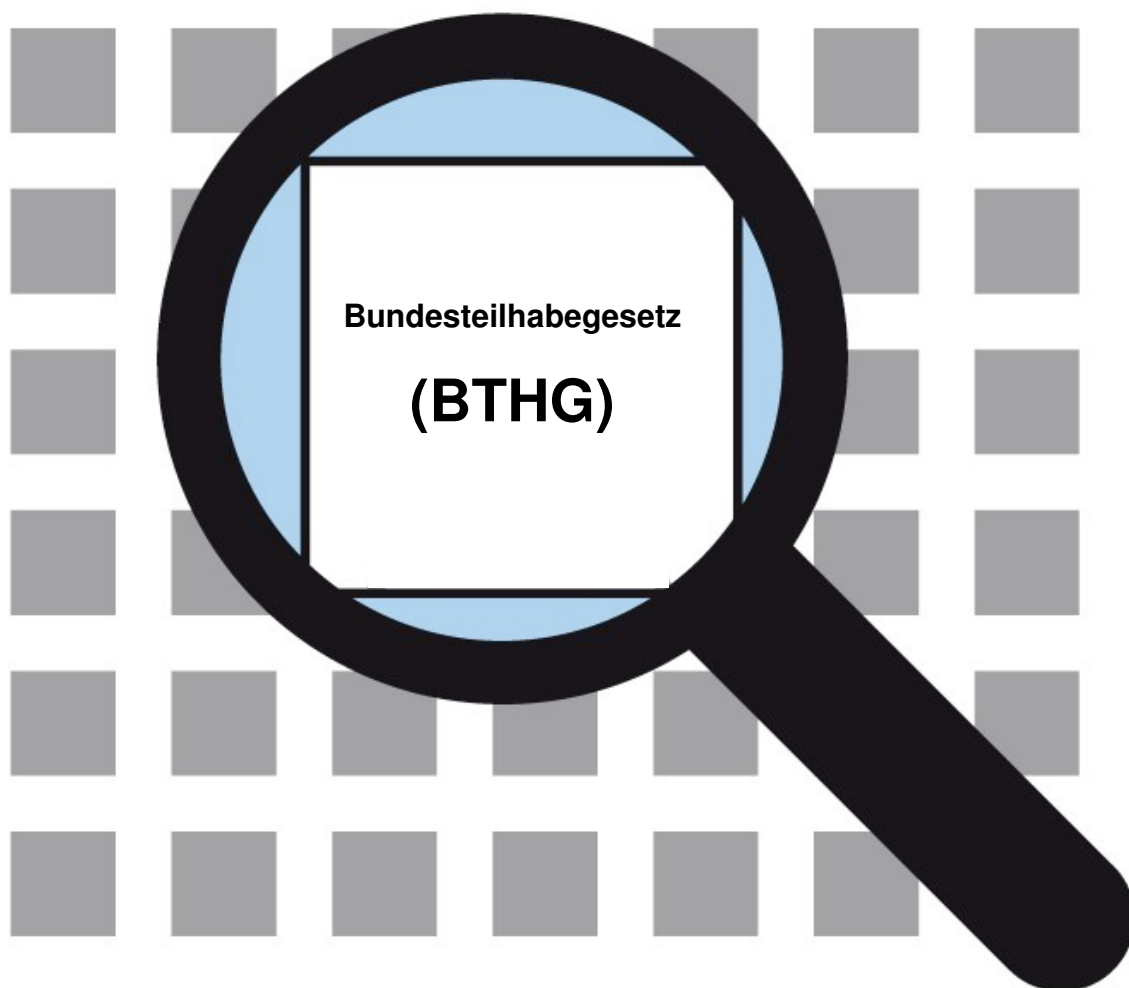




Anna-Katharinenstift
Karthaus
Lebensräume für Menschen

LEITFADEN zur Umsetzung des BTHG



Ein Wegweiser für Angehörige und rechtliche Betreuer

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein Gesetz für Menschen mit Behinderungen, das in mehreren Stufen bis 2023 umgesetzt wird. Ab Januar 2020 treten viele wichtige Änderungen in Kraft. Darauf sollten Sie sich als rechtliche Betreuerinnen und Betreuer frühzeitig vorbereiten. Wir haben die Änderungen und die sich daraus ergebenden Handlungsnotwendigkeiten für Sie in dieser Checkliste zusammengefasst.

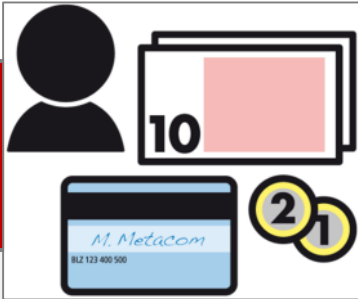
Erklärungen vorab:

In diesem Text haben wir die männliche Form gewählt. Das ist nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Die Begriffe „Leistungsberechtigte“ oder „Grundsicherungsberechtigte“ stehen für die zu betreuende Person.

Der Begriff „stationäres Wohnen“ wird zum 01.01.2020 in „gemeinschaftliches Wohnen“ umbenannt. Wir nutzen in diesem Text die neue Form.

1. Girokonto einrichten



Was verändert sich:

Jeder Leistungsberechtigte benötigt ein eigenes Girokonto bei einer Bank.

Es wird genutzt für die Auszahlung des Werkstattentgelts, der Rente, der Grundsicherung oder des Wohngeldes, für die Rücklagenbildung z. B. für größere Anschaffungen, Kleidung oder Urlaub.

Über dieses Konto werden auch die Rechnungen des Anna-Katharinenstiftes Karthaus über Unterkunft, Verpflegung und sonstiger Leistungen abgerechnet.

Was müssen Sie tun?	Wann:	Erl.:
Richten Sie bei einer Bank ihrer Wahl ein Girokonto ein. Hierzu ist der Personalausweis des Leistungsberechtigten erforderlich. Bitte beachten: Vereinbaren Sie bei der Kontoeröffnung mit der Bank, dass Sie als rechtlicher Betreuer die Kontoauszüge erhalten.	jetzt	
Teilen Sie dem Anna-Katharinenstift Karthaus Frau Trikole / Frau Ueding (Finanz- und Rechnungswesen) die Bankverbindung mit.	Bis zum 30.09.2019	

2. Grundsicherung beantragen



Was verändert sich:

Bislang wurden die Gesamtkosten vom Kostenträger der Eingliederungshilfe direkt an das Anna-Katharinenstift Karthaus gezahlt. Ab 01.01.2020 muss jeder Leistungsberechtigte für die Kosten von Unterkunft, Verpflegung und sonstiger Leistungen selber aufkommen.

Das Einkommen und Vermögen der meisten Bewohner reicht dazu nicht aus. Sie haben Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (im Einzelfall kann es auch um Hilfe zum Lebensunterhalt gehen). Der Bedarf auf Grundsicherung wird vom Sozialamt nach Vorlage von Nachweisen geprüft. Bitte fragen Sie Ihr Sozialamt vor Ort nach der zuständigen Behörde. Für den Antrag erhalten Sie in den nächsten Wochen vom Anna-Katharinenstift Karthaus eine Bescheinigung über Miete und Nebenkosten.

Hinweis:

Auch Bewohner, die jetzt Selbstzahler oder Wohngeldempfänger sind, könnten ab 01.01.2020 einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben, ebenso Rentempfänger. Im Zweifelsfall sollte Grundsicherung beantragt werden, um die Leistungsfähigkeitsgrenze festzustellen. Ein Merkblatt zur Grundsicherung finden Sie unter folgendem Link: <https://bvkm.de/recht-ratgeber/>

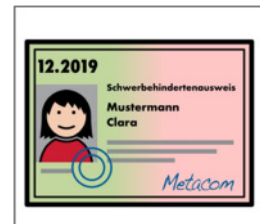
Was müssen Sie tun?	Wann:	Erl.:
Stellen Sie beim Sozialamt einen Antrag auf Grundsicherung. Fragen Sie vor Ort nach der zuständigen Behörde. (Die rechtzeitige Betragung ist erforderlich, da die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen wird.) Legen Sie dem Antrag die Bescheinigung über Miete und Nebenkosten bei. Wir senden Ihnen die Aufstellung in den nächsten Wochen zu. Lassen Sie sich die Antragstellung vom Sozialamt mit Angabe des Datums bestätigen.	Bis zum 30.09.2019	
Bitte lassen Sie uns eine Kopie des Antrages zukommen. Schicken Sie die Kopie an Herrn Tenberge, Allgemeine Verwaltung (Telefon 02594 968-307)	Bis zum 30.09.2019	

3. Mehrbedarfe beim Sozialamt beantragen

Was verändert sich:

Menschen mit besonderen Bedarfen erhalten eine höhere Zahlung durch das Sozialamt (Sozialgesetzbuch XII § 30). Hierzu gehören:

1. Mehrbedarf für Mobilität:
Leistungsberechtigte mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis erhalten eine Aufschlag von 17 % auf den Regelsatz.
(Weitere Infos unter www.schwerbehindertenausweis.de/behinderung/ausweis)
2. Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung für Menschen, die diese nachweisbar benötigen.
3. Mehrbedarf wegen der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) – siehe auch Punkt 11.
4. Darüber hinaus gibt es Bedarfe im Einzelfall („a-typische Bedarfslagen, Sozialgesetzbuch XII §27aAbs. 4), die vom Sozialamt erstattet werden können. Bitte sprechen Sie die Ihnen bekannten Ansprechpartner im Anna-Katharinenstift Karthaus an.



Beispiele:

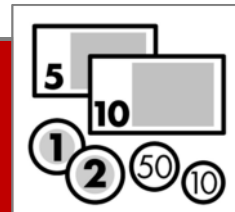
- Der Leistungsberechtigte strapaziert seine Kleidung deutlich mehr, da er aufgrund seiner Beeinträchtigung daran reißt und zieht. Es wird häufiger neue Kleidung benötigt.
- Kleidung in Über- oder Untergröße? Die Anschaffung der Kleidung ist teurer.
- Kostenerstattung für die Einrichtung des Zimmers
Ist eine besondere Ausstattung erforderlich?
Werden die Möbel aufgrund der Beeinträchtigung regelmäßig beschädigt?



Was müssen Sie tun?	Wann:	Erl.:
Prüfen Sie, ob Mehrbedarfe vorliegen.	Jetzt	

Lassen Sie sich im Zweifelsfall vom Sozialamt beraten.		
Zum Schwerbehindertenausweis: Falls ein Anspruch auf das Merkzeichen „G“ oder „aG“ besteht und das noch nicht im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, dann stellen Sie bitte beim Versorgungsamt einen Antrag!	jetzt	

4. Wohngeld beantragen



Was verändert sich:

Bis Ende des Jahres haben die Menschen in stationären Einrichtungen in der Eingliederungshilfe keinen Anspruch auf Wohngeld.

Ab 2020 muss jeder Leistungsberechtigte die Unterkunftskosten selbst zahlen. Falls der Leistungsberechtigte keine Grundsicherung erhält, ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Die Städte und Gemeinden können Ihnen nähere Auskunft geben.

Hinweis:

Unter folgendem Link gibt es einen Wohngeldrechner: <https://www.wohngeld.org/>

Was müssen Sie tun?	Wann:	Erl.:
Stellen Sie bei der Wohngeldstelle der zuständigen Gemeinde oder Stadt einen Antrag auf Wohngeld.	Bis zum 30.09.2019	

5. Überleitung der Rente regeln



Was verändert sich:

Bis Ende des Jahres zahlen die Eingliederungshilfeträger (Landschaftsverbände, Städte,

Gemeinden, Kreise usw.) neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Kosten des Lebensunterhaltes. Daran muss sich der Leistungsberechtigte beteiligen. Bezieht er eine Rente, leitet der Leistungsträger diese auf sich über. Ab 2020 erhält der Leistungsberechtigte die Rente auf sein Girokonto. Davon muss er die Kosten für den Lebensunterhalt selber zahlen. Die Überleitung der Rente muss zum Ende des Jahres 2019 beendet werden.

Was müssen Sie tun?	Wann:	Erl.:
Teilen Sie der Rentenversicherung die Kontodaten Ihres Betreuten mit (neues Girokonto).	Nach Konto-eröffnung	
Besprechen Sie mit dem Kostenträger die Beendigung der Überleitung der Rente. Möglicherweise werden die Kostenträger die Überleitung von sich aus beenden.	Bis zum 30.09.2019	

6. Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen

Was verändert sich:

Die bestehenden Heimverträge verlieren zum Ende des Jahres 2019 ihre Rechtsgrundlage. Neue Verträge müssen auf Grundlage des BTHG geschlossen werden. Das Anna-Katharinenstift Karthaus bereitet zurzeit die neuen Wohn- und Betreuungsverträge vor. Im Herbst 2019 werden wir Ihnen den neuen Vertrag zusenden.



Was müssen Sie tun?	Wann:	Erl.:
Unterzeichnen Sie den Vertrag nach Erhalt und senden Sie ihn an uns zurück.	im Herbst 2019	

Bis zum Jahresende muss der neue Wohn- und Betreuungsvertrag für alle Leistungsberechtigten abgeschlossen sein.		
---	--	--

7. Sicherstellung der Zahlung für Unterkunftskosten

Was verändert sich:

Bis Ende des Jahres zahlen die Kostenträger im Rahmen der Gesamtvergütung auch die Unterkunftskosten an das Anna-Katharinenstift Karthaus.

Ab 01.01.2020 muss der Leistungsberechtigte für die Unterkunft selber aufkommen und die Kosten für Miete und Nebenkosten an das Anna-Katharinenstift Karthaus zahlen. Die Kontodaten und die Höhe der Kosten teilt Ihnen das Anna-Katharinenstift Karthaus im neuen Wohn- und Betreuungsvertrag mit.

Leistungsberechtigte, die grundsicherungsberechtigt sind, bekommen angemessene Kosten der Unterkunft vom Sozialamt erstattet. Im gemeinschaftlichen Wohnen übernehmen die Träger der Eingliederungshilfe in bestimmten Fällen ebenfalls Teile der Unterkunftskosten.

Was müssen Sie tun?

Sie haben zwei Möglichkeiten:

1. Sie erteilen dem Anna-Katharinenstift Karthaus eine Einzugsermächtigung.
2. Sie fordern das Sozialamt mittels Abtretungserklärung auf, die Kosten der Unterkunft direkt an das Anna-Katharinenstift Karthaus zu zahlen.

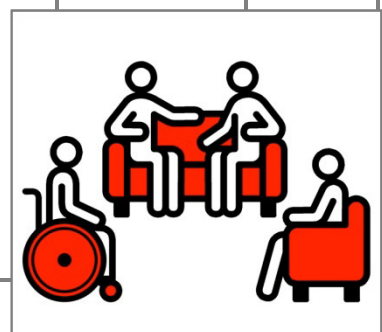
Hinweis:

Auch für einen Teil der Rente ist eine Abtretungserklärung möglich.

Wann:

**Bis zum
30.09.2019**

Erl.:

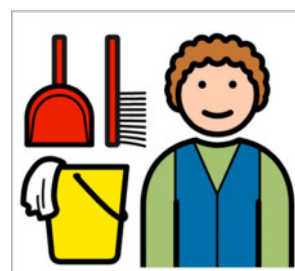


8. Sicherstellung der Zahlung für Versorgungsleistungen

Was verändert sich:

Bis Ende 2019 zahlen die Kostenträger die Kosten für den Lebensunterhalt (wie Lebensmittel, Reinigungsmittel, bestimmte Hygieneartikel).

Die Kosten für Verpflegung und Haushaltsführung sind ab dem 01.01.2020 vom Leistungsberechtigten selber zu zahlen. Das Anna-Katharinenstift Karthaus kalkuliert zurzeit die Versorgungsleistungen. Die genauen Kosten teilt Ihnen das Anna-Katharinenstift Karthaus im neuen Wohn- und Betreuungsvertrag mit.



Was müssen Sie tun?

Bitte überweisen Sie die Kosten vom Girokonto per Stichtag.
Sie können dem Anna-Katharinenstift Karthaus auch eine Einzugsermächtigung erteilen.

Wann:

Datum wird bekannt gegeben

Erl.:

9. Ersatz für den Barbetrag schaffen



Was verändert sich:

Der Barbetrag und die Bekleidungspauschale entfallen ab dem 01.01.2020.

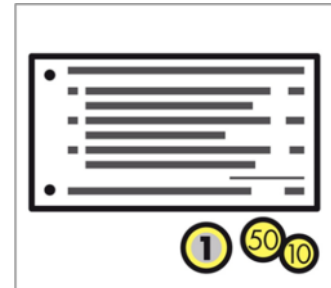
Wer Grundsicherung erhält und in einer gemeinschaftlichen Wohnform lebt, hat einen Anspruch auf einen Regelsatz in der Regelbedarfsstufe 2. Dies entspricht einem Betrag von 382,00 €.

Davon sind die Versorgungsleistungen (siehe Punkt 8) zu zahlen, insbesondere Nahrungsmittel, Reinigung etc.

Der Restbetrag steht dem Leistungsberechtigten zur Verfügung. Er kann die Summe nutzen für den Einkauf von Kleidung, für Urlaubsfahrten, für Anschaffungen des persönlichen Bedarfs oder als Taschengeld.

Auf dem Gelände des Anna-Katharinenstiftes steht kein Geldautomat zur Verfügung. Darum werden wir auf Wunsch weiterhin ein Eigengeldkonto anbieten. Es dient hauptsächlich der Begleichung kleinerer Beträge im Alltag.

Alle Auszahlungen werden dokumentiert und stehen als Nachweis zur Verfügung. Für das Eigengeldkonto wird eine monatliche Bearbeitungsgebühr fällig (weitere Informationen folgen!).



Hinweis:

Das Eigengeldkonto ersetzt nicht das Girokonto bei der Bank!

Was müssen Sie tun?	Wann:	Erl.:
<p>Prüfen Sie, ob Sie das Eigengeldkonto im Anna-Katharinenstift Karthaus nutzen möchten.</p> <p>Eine Alternative wäre, für Ihren Betreuten an der Bank ein eigenes Eigengeldkonto (Taschengeldkonto) einzurichten. Die Mitarbeitenden des Anna-Katharinenstiftes Karthaus werden von dem Konto kein Geld abholen.</p>	<p>Bis zum 30.09.2019</p>	

10. Girokonto verwalten – Geld ansparen

Was verändert sich:

Die Zahlung des Regelsatzes, der Rente, des Werkstattentgeltes etc. erfolgen ab dem 01.01.2020 auf das Girokonto.



Hinweis:

Bei Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt muss die Vermögensfreigrenze

von 5.000,00 € bei gemeinschaftlicher Wohnform berücksichtigt werden. Übersteigt der Kontostand die Freigrenze, werden die Beträge vom Kostenträger eingefordert.

Was müssen Sie tun?	Wann:	Erl.:
<p>Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und sonstige Leistungen sind an das Anna-Katharinenstift Karthaus zu zahlen. Unter Punkt 7 können Sie nachlesen, dass Sie auch eine Einzugsermächtigung erteilen oder eine Abtretungserklärung ausstellen können.</p> <p>Stellen Sie sicher, dass der Leistungsberechtigte ausreichend Geld für seine persönlichen Bedürfnisse zur Verfügung hat.</p> <p>Stellen Sie sicher, dass für größere Anschaffungen wie Bekleidung, Urlaub etc. Rücklagen gebildet werden.</p>	Ab dem 01.01.2020	
<p>Klären Sie, ob und in welchem Umfang der Leistungsberechtigte Zugriff auf das Konto haben soll.</p>	bei der Konto- eröffnung	

11. Teilnahme am Mittagessen in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) klären



Was verändert sich:

Bis zum 31.12.2019 werden die Kosten für die Mittagsverpflegung in der WfbM vom Kostenträger der Eingliederungshilfe übernommen. Ab Januar 2020 werden die Kosten für die Mittagsverpflegung in der WfbM nicht mehr vom Kostenträger übernommen.

Was müssen Sie tun?	Wann:	Erl.:
<p>Informieren Sie das Sozialamt bei der Beantragung der Grundsicherung, dass das Mittagessen in der WfbM ab dem</p>	Bis zum	

<p>01.01.2020 nicht mehr vom Kostenträger der Eingliederungshilfe übernommen wird und für eingenommene Mittagessen ein Kostenbeitrag gezahlt werden muss. Genauere Informationen zur Teilnahme am Mittagessen, zum Kostenbeitrag und zur Verrechnung erhalten Sie im Jahresverlauf direkt von der WfbM.</p>	<p>30.09.2019</p>	
---	--------------------------	--

12. Leistung der Eingliederungshilfe beantragen

Was verändert sich:

Ab dem 01.01.2020 werden die Leistungen nur auf Antrag gewährt. Die Träger der Eingliederungshilfe klären derzeit, wie das Antragsverfahren im Zuge der Umstellung von 2019 auf 2020 möglichst unkompliziert erfolgen kann.

Was müssen Sie tun?	Wann:	Erl.:
<p>Es steht noch nicht fest, ob auch die Leistungsberechtigten, die schon Eingliederungshilfe erhalten, einen Antrag stellen müssen. Sie werden hierzu vom Kostenträger oder von uns eine Information erhalten.</p>	<p>Nach Erhalt weiterer Infos</p>	



13. Einstufung des Pflegegrades prüfen

Was verändert sich:

Es gibt viele Überschneidungen zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege. Wer in einer Wohnung lebt, hat Anspruch auf die vollen Leistungen der Pflegeversicherung, je nach Einstufung eines Pflegegrades. In Räumlichkeiten gemäß SGB XII besteht dieser Anspruch nicht. Dort zahlt die Pflegekasse lediglich eine Pauschale. Die genaue Abgrenzung zwischen „Wohnung“ und „Räumlichkeit“ wird in den kommenden Monaten festgelegt.

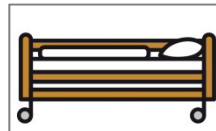
Was müssen Sie tun?

Wann:

Erl.:

Prüfen Sie bitte:

Besteht bei Ihrem Betreuten ein Pflegebedarf?



Muss ein Antrag auf Ersteinstufung oder Verlängerung gestellt werden?

Hinweis:

Wenn Sie einen Bescheid der Pflegekasse erhalten, teilen Sie uns das bitte mit.

Ansprechpartner: Herr Tenberge, Allgemeine Verwaltung
Tel. 02594 968-307

14. Das BTHG umsetzen! Gemeinsam schaffen wir das!

Die schrittweise Umsetzung hat bereits begonnen:

Im Entwurf für den Landesrahmenvertrag verpflichten sich die Vertragsparteien (Landschaftsverbände etc.) die „bedarfsdeckenden Hilfen für Menschen mit

Behinderungen (...) über den 01.01.2020 hinaus“ sicherzustellen.

Das Anna-Katharinenstift Karthaus wird auf dieser Grundlage alle erforderlichen Leistungen und Angebote auch im Jahr 2020 ff. zur Verfügung stellen.

Wir werden Sie bei den erforderlichen Schritten unterstützen: durch Informationen und Beratung, durch Bereitstellung erforderlicher Unterlagen (z. B. für den zu beantragenden Mehrbedarf), auf Wunsch als Vertrauensperson im Gesamtplanverfahren.

Was müssen Sie tun?	Wann:	Erl.:
<p>Wenn Sie Fragen zum Gesamtplanverfahren haben, sprechen Sie die Ihnen bekannten Mitarbeitenden im Anna-Katharinenstift Karthaus an. Wenn Ihre Frage nicht direkt beantwortet werden kann, wird diese an die richtige Stelle weitergeleitet.</p> <p>Gerne können Sie Ihre Frage auch per E-Mail an uns richten: BTHG-Beratung@akstift.de</p>	<p>Wenn gewünscht</p>	



Beratungsmöglichkeiten für rechtliche Betreuer und Angehörige

Unterstützt werden Sie bei der Antragstellung von den Mitarbeitenden des Sozialamtes oder den Beratungsstellen von der „Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)“ z. B. in Coesfeld.

Kreis Coesfeld • Teilhabeberatung
Jakobiring 20, 48653 Coesfeld
Telefon 02541 7378643
info@eutb-kreis-coesfeld.de



Hinweis:

Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratungsstellen (EUTB) gibt es in allen Kreisen. Eine Übersicht erhalten sie unter www.teilhabeberatung.de

Zu Fragen des Gesamtplans sind die Leistungsträger der Eingliederungshilfe zur Beratung verpflichtet. Ansprechpartner ist z. B. der Landschaftsverband Westfalen Lippe.
www.lwl.inklusionsamt-soziale-teilhabe.de

Sozialämter der Kommunen und Kreise beraten Antragsteller zu Fragen der Grundsicherung, Wohngeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt.

Wenden Sie sich an die örtlichen Betreuungsstellen der Kommunen, Städte und Kreise. Dort können Sie die Kontaktdaten der regionalen Betreuungsvereine erfragen. Diese helfen Ihnen gerne weiter:

Kreise Coesfeld • Gesundheitsamt
Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Telefon 02541 18-5317
betreuungsstelle@kreis-coesfeld.de

Die Aufgaben der rechtlichen Betreuer nehmen mit dem BTHG deutlich zu. Wenden Sie sich an die Betreuungsvereine, wenn Sie unsicher sind und Unterstützung benötigen.

Es ist auch möglich, als rechtlicher Betreuer Wirkungskreise auf mehrere Personen zu verteilen und z. B. das Thema Behördenangelegenheiten oder Vermögenssorge an einen Berufsbetreuer abzugeben.

Kontrollliste BTHG:			
Aufgaben kurz und knapp im Überblick:		Wann:	Erl.:
1.	Girokonto einrichten	jetzt	
2.	Grundsicherung beantragen	September	
3.	Mehrbedarfe prüfen und beim Sozialamt beantragen	jetzt	
4.	Anspruch auf Wohngeld prüfen	September	
5.	Überleitung der Rente regeln	jetzt	
6.	Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen ⇒ Wir melden uns bei Ihnen!	Herbst 2019	
7.	Zahlung der Unterkunftskosten sicherstellen	September	
8.	Zahlung der Kosten für Verpflegung und sonstige Versorgungsleistungen sicherstellen	September	
9.	Ersatz für den Barbetrag und Bekleidungs pauschale schaffen	September	
10.	Girokonto verwalten – Rücklagen bilden	ab 2020	
11.	Teilnahme am Mittagessen in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) klären	September	
12.	Leistung der Eingliederungshilfe beantragen ⇒ Sie erhalten hierzu noch Informationen.	ggf. im Herbst	
13.	Am Gesamtverfahren mitwirken	auf Anfrage	

Verantwortlich:

Anna-Katharinenstift Karthaus

Michaela Konradt (Leitung Bereiche Wohnen), Josef Kuhlmann (Kaufmännische Leitung)

Piktogramme:

Quelle METACOM: METACOM Symbole © Annette Kitzinger